



STRAT.ATplus-Forum
„INTERREG/ Europäische Territoriale Zusammenarbeit in Österreich:
Rückschau & Ausblick“
am 27. Jänner 2011

World Café

Tisch Nr. 4b – crossborder (CBC)

Handlungsempfehlung Nr. 4: Rahmenbedingungen vereinheitlichen

Tischgastgeber: Christiane BREZNIK (W)

Dokumentator: Martin HUTTER (W)

Handlungsempfehlung: Rahmenbedingungen vereinheitlichen

- *Vereinheitlichung/Verbesserung versus Stabilität/Kontinuität?*
- *Förderfähigkeitsregeln und EFRE Förderintensitäten möglichst vereinheitlichen (zwischen Programmen, Staaten)*
- *EK soll einheitliche Vorgaben/Instrumente ausarbeiten*
 - *Z.B. Förderfähigkeitsregeln, Vorlagen für Formulare und Verträge*
- *Bei gü. Programmen Rahmenbedingungen harmonisieren:*
 - *Supportleistungen*
- *Mehr (formale) Abstimmung zwischen den Programmen*
 - *In Österreich: ETZ – Arbeitsgruppe in ÖROK einrichten*
 - *In EU: ETZ Programme in COCOF einbinden (oder eigenes Gremium dafür schaffen)*
 - *INTERACT verstärkt für programmübergreifenden Austausch nutzen*
- *EVZT als geeigneter Strukturimpuls?*

Vereinheitlichung von Rahmenbedingungen generell:

- Die gegenüber INTERREG IIIA erfolgte Regionalisierung des Programmanagements – Verwaltungsbehörden auf Ebene der Länder – soll beibehalten werden
- Die zentralen Aufgaben der Programmverwaltung (z.B. Monitoring, Vertragswesen) sollen bei einer zentralen Stelle – Verwaltungsbehörde / Gemeinsames Technisches Sekretariat – konzentriert werden. Die beteiligten regionalen Stellen sollen alleinig auf inhaltliche Projektberatung fokussieren
- Die Vernetzung der österreichischen Ausgabenkontrollstellen in den grenzüberschreitenden Programmen soll intensiviert werden um auch über Auslegungsfragen entscheiden zu können, etwa in Form von halbjährlichen Treffen
- Das Fortbestehen der Bescheinigungsbehörde in der derzeitigen Form soll intensiv diskutiert werden: die bislang in einigen Programmen übernommenen Monitoringaufgaben sollten auf die Verwaltungsbehörde übergehen (wie eigentlich in Artikel 60 der VO (Nr. 108372006 vorgesehen).

Vereinheitlichung der Förderfähigkeitsregeln:

- Der aktuell bestehende dreiteilige Stufenbau bei den Förderfähigkeitsregeln – EU-weite Regeln / Programmregeln / nationalstaatliche Regeln – soll zugunsten des folgenden Zweistufenmodells abgeändert werden: EU-weite Regeln und nationalstaatliche Regeln
- EU-weite Förderfähigkeitsregeln (z.B. SEM 2000 in früheren Perioden mit Regelungen u.a. zu Mehrwertsteuer, Leasing, Bodenankauf) könnten wieder aufgegriffen und weiterentwickelt werden
- Die Europäische Kommission soll den Programmen verstärkt fixe Prozentwerte für Kostendispositionen vorgeben – es entstünde ein „Korridor mit EU-weiten Regeln“, der für alle Programme verbindlich ist
- Bestimmte schwer prüfbare Kostenkategorien sollen abgeschafft werden und diese Ausgaben wären somit nicht mehr förderfähig
- Durch Abschaffung von Kostenkategorien, Streichung der Förderfähigkeitsregeln auf Programmebene und Pauschalierungen bei Ausgaben werden mehr Ressourcen frei für die inhaltliche Begleitung und Prüfung der Projekte

Vereinheitlichung der EFRE Förderintensitäten:

- Der bestehende maximale EFRE-Fördersatz von 85% soll gesenkt werden und einheitlich sowohl für alle mitgliedstaatlichen Teile eines Programms als auch für alle ETZ Programme gelten
- Der nationalen Vorfinanzierung von Projekten wird ein großer Stellenwert eingeräumt; Modelle der Einbeziehung von spezifischen Förderbanken sind anzudenken
- EFRE-Fördersätze sind in Bezug auf die Qualität eines Projekts zu differenzieren: Projekte mit feststellbar höherer Qualität erhielten dadurch eine höhere Förderintensität die bis zum maximalen Fördersatz reichen kann

Vereinheitlichung bei Förderanträgen und Förderverträgen:

- Die Europäische Kommission soll bezüglich der Inhalte ein EU-weites Modell-Antragsformular mit einheitlichen und allgemein verständlichen Begriffen für ETZ vorgeben; dies betrifft auch das Thema der Indikatoren
- Gestalterische Fragen (z.B. Layout) sollen von den Programmen selbst entschieden werden
- Die Entwicklung und Verwendung eines EU-weiten Antragsformulars für alle Förderprogrammen – Zielprogramme, Forschungsrahmenprogramm, Landwirtschaftsförderung – wird abgelehnt: das Antragsformular würde dadurch zu umfangreich werden
- Die Verwendung EU-weiter, standardisierter Förderverträge wird eher abgelehnt – nachdem das Antragsformular einen integrativer Bestandteil eines Fördervertrags darstellt würde eine Verwendung dieses harmonisierten Antragsformulars gewisse Vereinheitlichungen bei Förderverträgen mit sich bringen.